

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 12 / 2010 vom 18.06.2010, S. 106, 107

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland
(17) Kapitel B II „Siedlungswesen“**

Bekanntmachung vom 14. Juni 2010

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 10.05.2010 die normativen Vorgaben der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (Achte Fortschreibung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Oberland (17)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG, Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Oberland, Geschäftsstelle Region 17, Postfach 1563, 82455 Garmisch-Partenkirchen, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 14. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland

vom 4. Juni 2010

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Region Oberland vom 18. August 1988 (GVBl Seite 276, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland vom 04. November 2009, OBABI Nr. 25 / 2009 vom 15.12.2009, S. 195 ff. werden wie folgt ergänzt:

Kapitel B II Siedlungswesen

Das Ziel 1.4 wird in Kapitel B II wie folgt ergänzt:

- „1.4 Z** Die UNESCO Welterbestätte „Wieskirche“ in Steingaden ist als landschaftsprägendes Baudenkmal mit erheblicher Fernwirkung besonders schützenswert. Sie soll daher vor optischen und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden, die ihren Rang als Weltkulturerbestätte gefährden könnten. Es sollen alle Maßnahmen vermieden werden, die das Landschaftsbild im Umfeld der Welterbestätte oder den Blick zur Kirche erheblich beeinträchtigen oder mit dem Schutz der Welterbestätte nicht vereinbar sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 4. Juni 2010
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Landrat, Verbandsvorsitzender